



# Traismauer

Bürgermagazin - Wir alle sind Traismauer.

**SONDERAUSGABE**



**Gemeinderatswahl am  
25. Jänner 2015**

# Die Stadtgemeinde Trismauer wählt: Gemeinderatswahl am 25. Jänner 2015

## Sehr geehrte Trismauererinnen und Trismaurer, liebe Jugend!



Herbert Pfeffer  
Bürgermeister

Am 25. Jänner 2015 finden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen statt. In der Stadtgemeinde Trismauer sind 29 Gemeinderatsmitglieder zu wählen, die in weiterer Folge in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates aus ihrer Mitte den Bürgermeister, den oder die Vizebürgermeister und die Stadträte wählen.\*)

### Wahlrecht:

**Wahlberechtigt sind alle GemeindebürgerInnen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden** (d.h. Personen, die am 25. Jänner 1999 oder früher geboren sind) **und am 20. Oktober 2014 ihren Wohnsitz** (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz) **in der Stadtgemeinde Trismauer hatten.**

Nicht nur österreichische Staatsbürger sind wahlberechtigt, sondern darüber hinaus auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das die Grundlage für die Wahl bildet, beinhaltet 5.433 Wahlberechtigte.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Trismauer wurde zur Abwicklung der Gemeinderatswahl – in gewohnter Weise – in 8 Wahlsprengel eingeteilt. **Alle Wahlberechtigte erhalten hinsichtlich Wahllokal und Wahlzeit eine Wahlinformation, die auch die fortlaufende Eintragung im Wählerverzeichnis aufweist.** Wir ersuchen Sie, diese Wahlinformation zur Stimmabgabe mitzunehmen.

### Wahlkarten allgemein:

Die Stimmabgabe kann nicht nur vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde wahrgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, mittels Wahlkarte das Wahlrecht auszuüben. Wahlkarten können für folgende Zwecke ausgestellt werden:

1. zur Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde

2. zur Wahl vor einer anderen Sprengelwahlbehörde (aber nur innerhalb des Gemeindegebietes)

3. zur Briefwahl

ad 1) Um **bettlägerigen Wahlberechtigten** die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, wurde wieder eine besondere (fliegende) Wahlbehörde eingerichtet, die diese Personen am Wahltag aufsuchen wird. **Die besondere Wahlbehörde wird ihre Tätigkeit am Wahltag um 09.00 Uhr aufnehmen.** Vor dieser besonderen Wahlbehörde können auch andere anwesende Personen (z. B. pflegende Angehörige), die über eine Wahlkarte verfügen, ihr Stimmrecht ausüben.

ad 2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag zwar innerhalb des Gemeindegebietes aber in einem anderen Wahlsprengel aufhalten werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte. Die Stimmabgabe am Wahltag kann damit vor jeder Sprengelwahlbehörde in der Stadtgemeinde Trismauer erfolgen.

ad 3) Weiters besteht für alle Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde abzugeben, die Möglichkeit, ihr Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** auszuüben.

**Wahlkarten für die vorgenannten Möglichkeiten können noch schriftlich bis spätestens Mittwoch, den 21. Jänner 2015 oder persönlich bis spätestens Freitag, den 23. Jänner 2015, 12.00 Uhr im Stadtamt beantragt werden.**

Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist anders als z. B. bei Nationalrats- oder Landtagswahlen. Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist nur in der Gemeinde möglich, in der der Wahlberechtigte auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wird von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte – gleichgültig aus welchen Gründen – kein Gebrauch gemacht, ist die Wahlkarte zur Stimmabgabe vor der ursprünglich zuständigen Sprengelwahlbehörde mitzunehmen.

Mit der Wahlkarte (verschießbarer Briefumschlag) erhält der Wahlberechtigte das Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel sowie ein Überkuvert für die Retournierung der Wahlkarte. Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden.

### Briefwahl:

Bei Verwendung der Wahlkarte zur Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen, mit seiner Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt wurde und anschließend die Wahlkarte verkleben. Die verschlossene Wahlkarte ist im Überkuvert per Post, persönlich, durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten oder per Boten an die Gemeindewahlbehörde (Stadtamt) zu retournieren und muss bis spätestens am Wahltag, 06:30 Uhr eingelangt sein.

Alternativ dazu kann die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals durch einen Boten an die zuständige Sprengelwahlbehörde übermittelt werden.

### Stimmzettel:

Bei der Gemeinderatswahl 2015 können zwei Arten von Stimmzetteln verwendet werden. Diese sind:

1. der amtliche Stimmzettel und
2. der nicht amtliche Stimmzettel.

Der nicht amtliche Stimmzettel (Namensstimmzettel) wird von den Wahlparteien bzw. Bewerbern hergestellt und aufgelegt und muss lediglich den gesetzlichen Erfordernissen (Format A5, weiches weißliches Papier) entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Gemeindewahlbehörde aufgelegt.

**Zur Stimmabgabe darf sowohl der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler zu übergebende amt-**

\*) Die in dieser Information verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen soweit dies inhaltlich in Betracht kommt Frauen und Männer gleichermaßen.

**liche Stimmzettel als auch der Namensstimmzettel, der allerdings ins Wahllokal mitgenommen werden muss, verwendet werden. Den ausgestellten Wahlkarten ist nur der amtliche Stimmzettel beigelegt.**

Die **Stimmabgabe** kann erfolgen:

- **für eine Wahlpartei,**
  - **für einen Bewerber**
  - **für mehrere Bewerber derselben Wahlpartei**
- oder aber auch**
- **für eine Wahlpartei und einen oder mehrere Bewerber derselben Wahlpartei**

Bei Namensgleichheit von Bewerbern verschiedener Wahlparteien ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal (z.B. Vorname, Funktion) erforderlich. Wird neben einer Wahlpartei auch ein Bewerber einer anderen Wahlpartei gewählt, dann gilt der Grundsatz „Namensstimme schlägt Parteistimme“.

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses:**

Das Ermittlungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. die Ermittlung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate
2. die Ermittlung der gewählten Bewerber

Das Ermittlungsverfahren erfolgt durch die Gemeindevahlbehörde.

Zur Ermittlung der 29 Mandate werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Die auf diese Weise errechnete 29-größte Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält soviele Mandate als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Nach Feststellung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate werden die Bewerber ermittelt, die die einzelnen Mandate erreicht haben. Dazu werden die Stimmzettel pro Wahlpartei in solche mit namentlicher und ohne namentliche Nennung von Bewerbern eingeteilt.

Die Stimmzettel mit namentlicher Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der am Stimmzettel erstgenannte Bewerber 8 Punkte,

der Zweitgenannte 7 Punkte usw. Ist nur ein Bewerber genannt, erhält dieser 8 Punkte. Bei Namensstimmzetteln erhalten nur der oder die genannten Bewerber Punkte, alle anderen Bewerber nicht.

Die Stimmzettel ohne namentliche Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Es erhalten die Bewerber Punkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag ihrer Wahlpartei angeführt sind. Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der im Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Bewerber 8 Punkte, der an zweiter Stelle angeführte Bewerber 7 Punkte usw. Ab dem an neunter Stelle angeführten Bewerber werden keine Punkte vergeben.

Für alle Bewerber einer Wahlpartei werden die so ermittelten Wahlpunkte addiert. **Von jeder Wahlpartei gelten so viele Bewerber als gewählt als ihr Mandate zukommen. Die Reihenfolge der Bewerber wird entsprechend der Anzahl der erzielten Wahlpunkte ermittelt.**

Nichtgewählte sind, falls ein Gemeinderat dieser Wahlpartei ausscheidet, Ersatzmitglieder.

#### **Wahl der übrigen Gemeindeorgane:**

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates muss spätestens binnen vier Wochen nach dem ungenutzten Ablauf der Frist einer möglichen Wahlanfechtung stattfinden. In dieser ersten Sitzung des Gemeinderates müssen alle Mitglieder ein Gelöbnis leisten. Mit der Angelobung beginnt die neue (5-jährige) Funktionsperiode des Gemeinderates.

Im Anschluss erfolgt die **Wahl des Bürgermeisters**, bei der der an Jahren älteste Gemeinderat den Vorsitz führt. Zum Bürgermeister kann nur ein Gemeinderatsmitglied gewählt werden, das österreichischer Staatsbürger ist. **Zum Bürgermeister gewählt gilt jenes Gemeinderatsmitglied, das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.** Der Bürgermeister wird demnach nicht von der stimmenstärksten Partei gestellt, sondern von den Mitgliedern des neuen Gemeinderates gewählt.

**Der Gemeinderat bestimmt in weiterer Folge die Zahl der Stadträte und der/des Vizebürgermeister(s)**, deren Anzahl während der Funktionsperiode nicht mehr geändert werden darf. **Die Stadtratsmandate sind auf die im Gemein-**



**derat vertretenen Wahlparteien nach ihren Parteisummen nach demselben Verfahren, das zur Ermittlung der Gemeinderatsmandate angewendet wird, aufzuteilen.** Auf Grund von Vorschlägen der Wahlparteien wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Stadträte, wobei nur Vorgeschlagene gewählt werden können; dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag nicht von anderen Wahlparteien abgelehnt werden kann.

Aus der Mitte der Stadträte wählt dann der Gemeinderat den oder die Vizebürgermeister. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Wahl des Bürgermeisters.

#### **Detailinformationen:**

Detaillierte Informationen zur Sprengel-einteilung, den Wahllokalen und den Wahlzeiten bzw. den Wahlparteien und deren Bewerber finden Sie unter anderem unter: **www.traismauer.at**

#### **Sehr geehrte Traismauererinnen und Traismaurer, liebe Jugend!**

Ich hoffe, Ihnen damit einige Informationen zur Gemeinderatswahl am 25. Jänner 2015 und den nachfolgenden Wahlen der übrigen Gemeindeorgane gegeben zu haben. Ich darf Sie ersuchen, von Ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für weitere Auskünfte und allfällige Anfragen stehen auch der Vizebürgermeister und die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter unseres Stadtamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr/Euer



Herbert Pfeffer  
Bürgermeister

## Wochenend- und Feiertagsdienste der Ärzte für das I. Quartal 2015

### Jänner 2015

01.01.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
03. u. 04.01.2015	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
05. u. 06.01.2015	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
10. u. 11.01.2015	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500
17. u. 18.01.2015	Dr. Lukeštik	Tel.Nr.: 02783/41404
24. u. 25.01.2015	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
31.01.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607

### Februar 2015

01.02.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
07. u. 08.02.2015	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
14. u. 15.02.2015	Dr. Lukeštik	Tel.Nr.: 02783/41404
21. u. 22.02.2015	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500
28.02.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607

### März 2015

01.03.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
07. u. 08.03.2015	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
14. u. 15.03.2015	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
21. u. 22.03.2015	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
28. u. 29.03.2015	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500

### KG Gemeinlebarn – Sanitätssprengel Reidling

01.01.2015	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
17. u. 18.01.2015	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
24. u. 25.01.2015	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
07. u. 08.02.2015	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
21. u. 22.02.2015	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
14. u. 15.03.2015	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
21. u. 22.03.2015	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401

Der **Wochenenddienst** beginnt am **Samstag um 07.00 Uhr früh** und endet am **folgenden Montag um 07.00 Uhr früh**.

Der **Feiertagsdienst** beginnt am **Vortag um 20.00 Uhr abends** und endet am **Tag nach dem Feiertag um 07.00 Uhr früh**.

**ACHTUNG!** Nur bei Notfall Notruf - Tel. Nr.: 144 wählen! Samariter – Bund Trismauer Tel.Nr.: 02783/6244

## Tierärzte Trismauer

Wochenende, Feiertage und Nacht immer erreichbar

### Dr. Ute Badegruber

Waagenplatz 2  
3133 Trismauer- Gemeinlebarn  
Tel.Nr.: 02276/6402  
e-Mail: ute.badegruber@aon.at

#### Ordinationszeiten:

Mo, Di, Do und Fr: 9.00 bis 10.00 Uhr  
Sa: 9.00 bis 11.00 Uhr  
Mo bis Fr: 16.30 bis 19.00 Uhr

Termine außerhalb der Ordinationszeiten  
und Hausbesuche nach Vereinbarung.



### Dr. Spitaler TierärztegenBR

Wiener Straße 26  
3133 Trismauer

Tel.Nr. + Fax: 02783/6493

#### Ordinationszeiten:

Mo bis Fr: 12:00 bis 13:00 Uhr  
Di u. Fr: 12:00 bis 14:00 Uhr

Termine außerhalb der Ordination  
nach Vereinbarung.

### Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtamt, Wiener Straße 8, A-3133 Trismauer; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Herbert Pfeffer;

Gestaltung und Druck: Phil's Druckstudio, Philipp Egelseer, Kirchengasse 3, A-3133 Trismauer; www.druckstudio.at

Auflage gedruckt auf Bilderdruckpapier 135 g/m<sup>2</sup>